



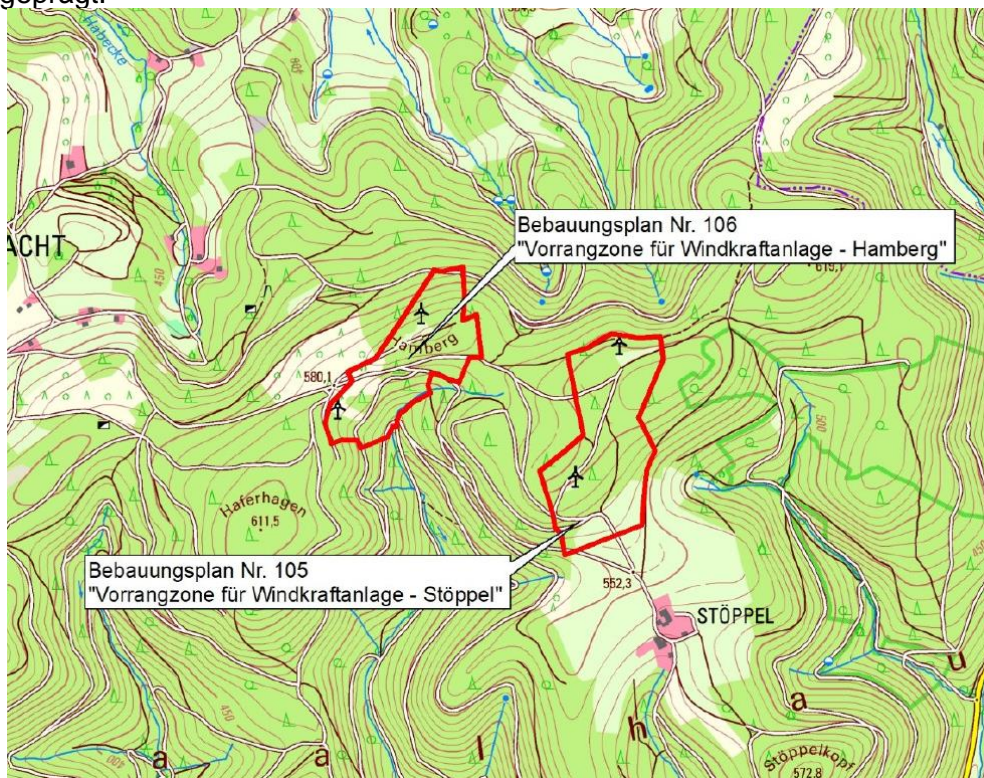
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Vorrangzone für Windkraftanlagen Hamberg“

Beschreibung der Plangebiete

Das Gebiet des der Bebauungsplanes Nr. 106 „Vorrangzone für Windkraftanlagen Hamberg“ befindet sich zwischen den Ortslagen Halberbracht und Stöppel. Das Gebiet ist durch forstwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet und durch bestehende Windenergieanlagen vor geprägt.



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

Inhalt der aktuellen Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Vorrangzone für Windkraftanlage – Hamberg“ stellt Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkraftanlage dar. Dabei ist für die bereits bestehende Windenergieanlage im Norden (W1) eine maximale Höhe von 730,0 m ü. NN und ein Rotordurchmesser von 77,0 m festgesetzt. Für die im südlichen Bereich (W2) wird eine maximale Höhe von 100,0 m ü. Gelände und ein Rotordurchmesser von max. 50 m festgesetzt. Weiterhin sind im Geltungsbereich Flächen für Wald dargestellt. Die Grenze der Vorrangfläche für Windenergieanlagen wird nachrichtlich mit abgebildet.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Vorrangzone für Windkraftanlagen Hamberg“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 20.09.2021 bis 22.10.2021 - jeweils einschließlich -

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden (Montag Mo. – Mi. 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00– 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.30 Uhr), öffentlich aus. Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Stadtplanung eingeholt werden. Außerdem besteht in diesem Zeitraum die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet oder <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> oder www.o-sp.de/lennestadt_neu3167389/beteiligung.php einzusehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

1. Umweltbericht vom Juni 2021 (Büro Mestermann, Soest)

Im Umweltbericht werden u.a. beschrieben:

- Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2. Stellungnahme des Kreises Olpe vom 05.07.2021

Thema: Naturschutzrecht (Auswirkung der Aufhebung auf den Landschaftsschutz und Anpassungsbedarf des Landschaftsplanes Nr. 2)

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Karsten Schürheck
Beigeordneter